



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1193. (3)

Nr. 17212.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Gesetzliche Bestimmungen, wann Drohungen als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, und wie solche zu bestrafen sind. — Um den Zweifeln und Umständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Seine Majestät am 19. Juni 1835 zu entschließen geruhet: — §. 1) Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserkünften, oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums in der Absicht drohet, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begehet, in sofern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuschüßen; ohne Unterscheid, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat, oder nicht. — §. 2) Dasselbe Verbrechen begehet, wer die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erzeugung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um

einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen. — §. 3) Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nämlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden C. M., oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreihundert Gulden C. M. übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen. — §. 4) Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines andern Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten. — Diese allerhöchste Entschliebung wird in Folge herabgelangter hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli 1835, Z. 17516, hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. — Laibach am 6. August 1835.

Joseph Camillo Graf v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenan
und Primör, k. k. Hofrath.
Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1194. (3)

Nr. 17130j2752.

C i r c u l a r e

des k. k. Landes-Guberniums zu Laibach. — Erläuterung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute mit einer katholischen Person. — Ueber den §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Frage entstanden: ob den getrennten akatholischen Eheleuten erlaubt sei, bei Lebzeiten ihres geschiedenen akatholischen

Segentheiles auch eine katholische Person zu ehelichen? Hierüber haben Seine Majestät Weiland Kaiser Franz I., unter dem 28. Juli 1814, folgende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruhet: — Zur genaueren Bestimmung des §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches wird hiemit erklärt, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religionsverwandten dem Bunde nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Segentheiles nur mit akatholischen Personen — jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verheirathungen oder auf eine andere sträfliche Art die Trennung veranlaßt haben — eine gültige Ehe zu schließen. — Diese allerhöchste Entschliessung wurde den Länderstellen der alten Provinzen zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen, und mit dem Beisatze eröffnet, daß davon die k. k. oberste Justizstelle in die Kenntniß gesetzt werde, damit diese allerhöchste Erläuterung sämtlichen Justizbehörden kund gemacht werde. — Uebrigens wurde den gedachten Länderstellen zugleich bedeutet, es ergebe sich aus dieser allerhöchsten Erläuterung des Gesetzbuches von selbst, daß sohin eine katholische Person nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen bei Lebzeiten des geschiedenen Segentheiles, wie auch, daß eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, dann aber zur katholischen Kirche übergetretene, von ihrem akatholischen Segentheile geschiedene Person bei Lebzeit des getrennten akatholischen Segentheiles keine gültige Ehe eingehen könne. — Da diese allerhöchste Entschliessung vom 28. Juli 1814, durch welche der §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches erläutert wurde, in Jäyrien bisher nicht kund gemacht worden ist, so haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. d. M. zu verordnen geruhet, daß dieselbe auch in dieser Provinz kund gemacht werde. — Dieses geschieht hiemit in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Juli l. J., Zahl 18769j2504. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Z. 1192. (3)

Nr. 17113.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Bestimmungen, wann die Entschädigungsklage für, durch strafbare Handlungen Beschädigte zulässig sey. — Ueber die Frage, in wie ferne eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sei, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Se. Majestät mit allerh. Entschliessung vom 27. Mai, Folgendes anzuordnen geruht: 1) Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525, des ersten, und 398 des zweiten Theils des St. Ges. B., dann der §§. 1338, 1339, 1340, des allgemeinen b. G. B., und der durch Justizhofdecret vom 6. März 1821, Nr. 1743 kundgemachten a. h. Entschliessung vom 29. August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädigt worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bei dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchem derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesen Gesetzen ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefällt hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erklärt hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sei. — 2) Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bei Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des ersten Theils des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen. — Dieß wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. Juli l. J., Z. 15962, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Subernialrath.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1214. (2) Nr. 11271

K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Subernal Auftrags vom 8. l. M., Z. 17532, wird wegen Herstellung der Heuer im hierortigen Strafhaufe am Kasstellberge vorzunehmenden, buchhalterisch auf 363 fl. 11 kr. adjustirten Bau-Conservations-Arbeiten, dann Beschaffung mehrerer Haus-einrichtungstücke, welche auf den Betrag von 103 fl. 36 kr. richtig gestellt worden sind, am 7. l. M. September um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo-Licitationslustigen, namentlich aber die Mauerer und Zimmermannsmeister, dann Tischler, Steinmaße, Schlosser, Spengler, Anstreicher, Hafner, Glaser, Binder, Tapezirer und Drahtenarbeiter zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. August 1835.

Z. 1202. (3) Nr. 11330.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem der bestehende Pachtvertrag wegen Beistellung der Vorspann in der Marsch-Station Laibach, mit letzten October d. J. zu Ende geht, so wird die dießfällige Versteigerung für den ersten Mil. Semester 1836, d. i. vom 1. November 1835 bis 1. Mai 1836, am 22. des nächstkommenden Monats September, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden, wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitanten vor Beginn der Versteigerung eine baare Caution von 300 fl. C. M. zu leisten haben werden. — K. K. Kreisamt Laibach den 25. August 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1213. (1) Nr. 7339.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Priester Joseph Serschen, als dessen allfällige Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Anton Wellitsch, Eigenthümer des, dem städtischen Grundbuche sub Rect.-Nr. 673 dienstbaren Ackers, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung, der in Folge Schulobligation ddo. 20. November 1772, intab. 8. März 1773, indebite haftenden Forderung pr. 225 fl. eingebracht und um Anordnung

einer Tagsatzung gebeten, die auf den 14. Dezember 1835, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden Joseph Serschen oder dessen allfällige Erben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nomhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 22. August 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1215. (2) Nr. 6936/412. ad 14203.

Lieferungs- Licitation

Um den Bedarf der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, der Cameral-Bezirks-Verwaltungen und der unterstehenden Gefällsämter an den verschiedenen Druckarbeiten und Papiersorten für das Verwaltungsjahr 1836 zu sichern, wird am 19. September d. J. Vormittags um zehn Uhr eine öffentliche Versteigerung im Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Gebäude, im zweiten Sacke, Haus-Nr. 224, abgehalten werden. — Zu diesem Zwecke werden auch schriftliche, versiegelte Offerte vor, während und bis zum Schlusse der Licitation angenommen und berücksichtigt werden. — Der beiläufige ganzjährige Bedarf, welcher jedoch nicht verbürgt wird, und größer oder kleiner ausfallen kann, besteht in folgenden Papiergattungen.: 5 Rieß Imperial-, 16 Rieß Mittel-Regals-, 47 Rieß Groß-Median-, 12 Rieß Klein-Median-, 67 Rieß Groß-Anker-Kanzlei-, 25 Rieß Groß-Johann-Kanzlei-, 8 Rieß Post-, 106 Rieß Kanzlei-, 238 Rieß Konzept-, 7 Rieß großes Pack-, 36 Rieß Einmach- oder Sackel-, 10 Rieß Fluß-, 9 Rieß Druck- und 268 Rieß Mittel-Konzept-Papier. — Jede einzelne Sorte an Papier und Druckarbeiten wird beson-

ders ausgerufen und die Bestellung desselben dem Mindestfordernden überlassen werden; es werden aber auch Anbothe auf theilweise Lieferungen oder auf Lieferung des unbedruckten Papierses und der Druckerarbeiten abgesondert angenommen; bei gleichen Preisangebotenen wird aber demjenigen der Vorzug eingeräumt, der die Lieferung einer größeren Parthie übernimmt. — Sowohl die bedruckten, als die unbedruckten Papiersorten müssen genau nach den bei der Licitation vorliegenden Mustern, die vorläufig beim Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconome eingesehen werden können, beige stellt werden. — Es werden auch Anbothe, daß die Druckerarbeiten nach den vorgelegten Mustern ganz oder theilweise lithographirt abgeliefert werden wollen, zugelassen. — Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Licitation mit dem Beifolge eingeladen, daß die näheren Licitationsbedingungen sowohl im Cameral-Administrators-Bureau, als beim Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomat eingesehen werden können, daß der Vertrag auf den Grund des unterfertigten Licitationsprotocolls in zweifachen Exemplaren abgeschlossen werden wird, wozu der Ersteher den Stempel für ein Exemplar aus Eigenem zu tragen hat, und daß für die richtige Einhaltung des Vertrages eine nach dem Licitationsergebnisse berechnete zehnerprocentige Caution in der vorgeschriebenen Art zu leisten sein wird. — Von der k. k. Steyermärk. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung Grätz am 21. August 1835.

Z. 1217. (2) Nr. 7413, 236. V. 11462.
R u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Mauthstationen Merana, Görz an der Triester-, Wiener- und Kärntner-Straße, dann an der Isonzo-Brücke, mit den Ueberföhren zu Podgora und Mainizza, auf drei Jahre, d. i. vom 1. November 1835 bis Ende October 1838, wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Görz am 21. September 1835 Morgens eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden. — Hievon werden zuerst die einzelnen Stationen mit den für selbe bisher erzielten Bestothen, als: Merana mit jährlichen 1660 fl.; Görz an der Triester Straße mit jährlichen 1120 fl.; Görz an der Wiener Straße mit jährlichen 2560 fl.; Görz an der Kärntner Straße mit jährlichen 1430 fl., und an der Isonzo-Brücke mit den Ueberföhren zu Podgora und Mainizza mit jährlichen 5601 fl. ausgerufen, dann aber die Gesammtpachtung aller dieser Stationen eben-

falls auf die obigen drei Jahre, und den jährlichen Betrag von 13100 fl., oder wenn die Summe der bei den einzelnen Versteigerungen erzielten Bestothe den eben erwähnten Betrag übersteigen sollte, die Gesammtpachtung aller einzelnen Bestothe zum Ausrufspreis angenommen werden. Das Wadium besteht in 10 o/o des Ausrufspreises für ein Jahr. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz den 24. August 1835.

Z. 1196. (3) Nr. 1829.
Mauthgefällen-Verpachtung, Licitation in der k. k. Kreisstadt Eibitzli auf drei Jahre.

Mit Bewilligung der hohen k. k. Landesstelle vom 5. d. M., Z. 12441, werden die bisher um 7393 fl. E. M. an der Gräzer und Laibacher Linie, dann die um 607 fl. E. M. an der Tufferer Linie verpachteten Mauthgefälle der k. k. Kreisstadt Eibitz, und zwar erstere, nebst der im ersten Stock des städtischen Mauthhauses an der Gräzer Linie bestehenden Wohnung, gegen den bestimmten jährlichen Mietzins pr. 72 fl. E. M., und der unentgeltlichen Benützung der ebenerdigen Wohnungen, in beiden Mauthhäusern zur Gefäßeinhebung, am Donnerstag den 24. September d. J. hier am Rathhause Vormittags, letztere aber Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden für die drei Militärsjahre 1836, 1837 und 1838 weiter verpachtet werden, worüber die Bedingungen in der magistratischen Amtskanzlei eingesehen werden können. Uebrigens wird annoch festgesetzt, daß, wenn für ein Jahr ein höherer Meistboth erzielt würde, als dieser nach dem Anbothe für alle drei Jahre entfielen, der erstere vorgezogen werden würde.

Magistrat Eibitz am 25. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1218. (1)

Weinausschank.

In der deutschen Gasse bei Lorenz Tschot, Haus-Nr. 185, wird guter, echter und sehr gesunder Wein, von dem berühmten Gewächse des Guts Neustein, die Maß zu 8, 12, und 16 kr. über die Gasse ausgeschänkt.

Laibach den 30. August 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1223. (1) Nr. 8863 ad 19946.
Concurs = Verlautbarung.
 Zur Besetzung der erledigten Assessors-
 stelle bei dem Görzer Stadtmagistrate. —
 Bey dem pol. oc. Stadtmagistrate in Görz,
 ist die Stelle eines Assessors, mit dem ansehn-
 lichen Gehalte jährlicher 600 fl., in Erledi-
 gung gekommen. — Zur Wiederbesetzung derselben wird in Folge hohen Gubernial-
 Erlasses vom 27. Juli l. J., Zahl 16679, der
 Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben,
 daß Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten
 wünschen, sich über ihr Vaterland, Ge-
 burtsort, Alter, Stand, Religion, Morali-
 tät, zurückgelegte juridisch-politische Studien,
 volle Kenntniß der deutschen, italienischen und
 krainerischen Sprache, über die politische Wahl-
 fähigkeit, oder doch wenigstens über die Wahl-
 fähigkeit zum Richteramte in schweren Poli-
 zei-Übertretungen, und über die bisher ge-
 leisteten Dienste legal auszuweisen, und ihre
 gehörig belegte Gesuche zuverlässig längstens
 binnen sechs Wochen, vom heutigen Tage an,
 bei diesem Kreisamte einzureichen haben. —
 Auch haben sie sich zu erklären, ob und in
 welchem Grade sie mit den übrigen Magi-
 stratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.
 — K. K. Kreisamt Görz am 12. August 1835.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1227. (1) Nr. 11535.
K u n d m a c h u n g.
 In Betreff der Herstellung der im hiesigen
 Civil-Spitalsgebäude, und im Gebähr- und
 Irrenhause im laufenden Verwaltungsjahre
 1835 vorzunehmenden, auf 376 fl. 59 kr. ab-
 justirten Conservations Arbeiten, wird in Ge-
 mäßheit des hohen Gubernial-Auftrags vom
 20. l. M., Z. 18637, am 11. l. M. Sep-
 tember, Vormittags um 10 Uhr, eine Minuen-
 do, Licitation bei diesem Kreisamte abgehal-
 ten werden. — Hiezu werden hiermit Alle,
 welche diese Arbeiten erstehen wollen, nament-
 lich aber Maurer, Zimmermeister, Tischler,
 Schlosser, Anstreicher, Glaser und Klumpfer
 eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach
 am 31. August 1835.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1222. (1) Nr. 14264/2301. V. St.
K u n d m a c h u n g.
 Ueber die Verpachtung des Bezuges der
 allgemeinen Verzehrungssteuer in der k. k. Pro-
 (3. Amts-Blatt Nr. 106. d. 3. September 1835.)

vinzial-Hauptstadt Laibach. — Es wird hiers
 mit zur Kenntniß gebracht, daß zufolge des
 herabgelangten Hofkammer-Decretes ddo. 22.
 Juli 1835, Nr. 30180/1978, der Bezug der
 allgemeinen Verzehrungssteuer in der Provinz
 zial-Hauptstadt Laibach auf die Dauer der drei
 Verwaltungsjahre, und zwar vom 1. November
 1835 bis einschließlich zum letzten October
 1838, der öffentlichen Concurrenz ausgesetzt
 werde. — Von dieser Verpachtung wird jedoch
 ausgenommen: der Bezug der landes-
 fürstlichen Verzehrungssteuer, und
 zwar: a) Von der Biererzeugung in der Pro-
 vinzial-Hauptstadt Laibach. — b) Von dem in
 der Hauptstadt erzeugt werdenden Branntwein
 und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten;
 dann c) von den sub b) bemerkten steuerpflich-
 tigen Artikeln bei der Einbringung in die Pro-
 vinzial-Hauptstadt Laibach. — Zum Behufe
 der Versteigerung für den Bezug der Verzeh-
 rungssteuer in der Provinzial-Hauptstadt wird
 das gemischte Verfahren durch mündliche und
 schriftliche Offerte gewählt, und die dießfällige
 Versteigerungstagung auf den 21. Sep-
 tember 1835 Vormittags 10 Uhr anberaumt.
 — Die schriftlichen Submissionen werden bis
 zum Tage der abzuhaltenden mündlichen Ver-
 steigerung versiegelt, und mit der Bezeichnung:
 „Anboth für den Bezug der allgemeinen Ver-
 zehrungssteuer und des Gemeindefußschlages in
 der Provinzial-Hauptstadt Laibach“ also von
 Außen versehen, im Bureau des Vorstandes
 der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwal-
 tung in Laibach, im Hohn'schen Hause sub
 Consc. Nr. 262, oder auch während der münd-
 lichen Versteigerung der Licitations-Commis-
 sion verschlossen zu übergeben seyn. — Nach
 Beendigung der mündlichen Versteigerung wer-
 den in Gegenwart der Mitlicitanten die einge-
 langten schriftlichen Offerte eröffnet, und diese
 mit den mündlich gemachten Anbothen vergli-
 chen werden. — Sollten zwei oder mehrere
 schriftliche Submissionen einen gleichen und
 zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Lic-
 itation den für das Gefäll am vortheilhaftesten
 sich darstellenden Anboth enthalten, so wird
 die Wahl zwischen den zwei oder mehreren
 schriftlichen Anbothen der hohen k. k. allgemei-
 nen Hofkammer vorbehalten. — Wenn sich der
 Fall ereignen sollte, daß ein Anboth in den
 schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbo-
 the bei der mündlichen Licitation zusammen-
 trifft, so wird dem Licitanten bei der münd-
 lichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offe-

renten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — Die schriftlichen Offerte dürfen keine Clausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklänge wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Offerte, welche nach dem Schlusstermine einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben eben so, wie die Anbothe, welche abweichende Bedingungen enthalten, außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Gesetze oder nach der Landes-Versaffung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalisch-gerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise frei gesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrnz treten, wird ein Badium von zehn Prozent des festgesetzten Fiscalpreises bestimmt. Dieses Badium ist von dem mündlichen Offerenten im Baaren, oder in österreichischen Staatsobligationen, bei lechernen nach dem bekannten letzten Wiener börsenmäßigen Courswerth vor dem Beginnen des öffentlichen Versteigerungsbactes zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. — Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigegebenem Badium oder Erlagschein des bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden landesfürstlichen Gefällscassa deponirten Badiums wird keine Rücksicht genommen. — Nach beendeteter Versteigerung wird der vom Festbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, in so fern es die Cameral-Gefällen-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbiethers bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer zurück zu behalten. — Der Pachtvertrag wird mit jenem Offerenten abgeschlossen werden, dessen Anboth für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. — Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammer-Genehmigung, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, dem Ersteher eröffnet werden, bis wohin der Offerent oder die Offerenten, deren Badien zurückbehalten wer-

den, für den gemachten Anboth verbindlich bleiben. — Würde aber die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersehers und wegen Abgangs eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Befallen-Verhörer die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weitem Verständigung der Parthei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: Erste n s. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der oben erwähnten Pacht-dauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeinde-Bedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen von den gepachteten Objecten nach dem, in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1829, von dem k. k. illyr. Gubernium am 26. Juni 1829, Nr. 13711 C. erlassenen Circulare, und nach dem in Folge des hohen Hofkammer-Decretes vom 9. September 1834, Nr. 38402, mit dem Gubernial-Circulare vom 23. October 1834, Nr. 23178, in Wirksamkeit gesetzten Tariffe (mit Ausnahme des Bezuges der Verzehrungssteuer von den oben im zweiten Absatze sub b und c bemerkten Artikeln) einzuheden. — Hierbei wird bemerkt, daß der dem Pächter von der Erzeugung des Branntweines, Branntweingeistes und von allen anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach überlassene Gemeindefuschlag nach den mit dem hohen Hofkammer-Decrete ddo. 24. August 1835, Nr. 36678/2316, in Folge allerhöchster Entschließung vom 14. August 1835 erlassenen Bestimmungen, worüber die Gubernial-Verlautbarung demnächst erfolgen wird, einzuheden seyn wird. — Zweite n s. Der Ausrußpreis für das zu verpachtende Object ist der von der hochlöblichen k. k. allgem. Hofkammer in dem Decrete ddo. 22. Juli 1835, Nr. 36801/1978, festgesetzte Betrag jährlicher Sechzig Tausend Gulden für die landesfürstliche Verzehrungssteuer, und acht und Dierzig Tausend Gulden jährlich für den Gemeindefuschlag, zusammen Einhundert und acht Tausend Gulden C. M. — Drittens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtbills als Caution im

Baaren, oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Courswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherstellungs-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baaren geleistet wird, der alsadium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Hypothek zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhalteneadium, als dem Staatschätze verfallen, einzuziehen, und auf die Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung der Gebühren einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aeraars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenenadiums, geltend zu machen; wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. — Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — **Wierstens.** So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des k. k. illyrischen Subernal-Circulars, ddo. 26. Juni 1829, Nr. 1371 G. angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Potente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — **Fünftens.** Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag als der Tariff ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuerlösen, überdies auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in die-

sem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — **Sechstens.** Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällen-Behörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung, und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — **Siebentens.** Für den Ausrufspreis wird an Seite der k. k. Gefällen-Verwaltung keine, wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung, über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile, in so fern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter, wegen Aufrechterhaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. — **Achtens.** Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtzins in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkzeuge an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — **Neuntens.** Wenn der Pächter mit einer Pachtzinsrate im Rückstande bleibt, so soll der k. k. Gefällen-Verwaltung das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiteres von dem säumigen Pächter, entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein auenfalls sich ergebend

des günstigeres Resultat der Abfindung, Feilbiethung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersterer den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dem §. 2 bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — **Zehntens.** Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — **Elftens.** In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maisch im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach dem oben bezeichneten Tariffe, zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1835 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben, gefällsamtliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten, und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hiebei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandene Vorräthe an den gedachten Gegenständen, mittelst eines eigenen Protocolls, erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon entfallenden Gebühren, in so fern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach dem obenbezeichneten Tariffe, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — **Zwölftens.** Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das, in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehende Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — **Dreizehntes.** Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällen-Behörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und über

Aufforderung auch richtige Auszüge aus demselben vorzulegen. Zum Schlusse wird bemerkt, daß in Betreff der künftigen Behandlung der durchziehenden Getreid-Transporte die weitere Verlautbarung nachträglich folgen werde. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 30. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1228.

Nr. 2519.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß am 10. k. M., Vormittags um 9 Uhr, zu Weutische Nr. 13, nachstehende in den Verlaß des Valentin Wetsch gehörigen Fahrnisse, als: zwei starke Fuhrmannsperde, zwei Kühe, ein Deichselwagen, ein Wirtschaftswagen, die sämmtliche Meierrüstung und die sonstigen Einrichtungstücke im Versteigerungswege veräußert, dann daß am nämlichen Tage auch die zu Weutische liegenden, zum obigen Verlosse gehörigen Aecker und Ueberlandswiesen, für die Dauer eines Jahres öffentlich verpachtet werden.

K. K. Bezirksgericht der Umgebungen Laibachs am 28. August 1835.

3. 1226. (1)

Nr. 986.

Von der Bezirksobrigkeit Reifnis wird hiemit bekannt gemacht: Es ist die Gemeinde-Gerichtsdienerstelle zu Großlaschitz, mit einem jährlichen Emolumente vr. 60 fl. M. M. aus der hiesigen Bezirkscaffa zahlbar, mit 1. September 1835 in Erledigung gekommen. Wer solche zu erlangen wünscht, hat sein dießfälliges Gesuch mit seinen etwaigen Zeugnissen, besonders aber über seine Moralität belegt, persönlich hierorts zu überreichen.

Bezirksobrigkeit Reifnis am 29. August 1835.

3. 1230. (1)

Der Kiser'sche laudemialfreyer Meierhof sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ist täglich aus freyer Hand zusammen oder theilweise zu verkaufen.

Die Kauflustigen belieben sich an den Eigenthümer Nr. 4 in der Tyrnau zu wenden.

3. 1220. (1)

Licitations = Anzeig e.

Im Hause Nr. 295, im ersten Stock, am Plake, werden Montags den 7. d. M. zu den gewöhnlichen Amtsstunden verschiedene Einrichtungsstücke, nebst einem Piano-Forte, licitando verkauft werden.